ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1999

zur Durchführung der Entscheidung 1999/297/EG des Rates zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3872)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/841/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuelle Märkte und verbundene Branchen [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 1999/297/EG des Rates sind die statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine gemeinschaftliche Infrastruktur für statistische Informationen für die audiviosuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen zu errichten.

(2) Es müssen Maßnahmen zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen verabschiedet werden.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die zur Durchführung der statistischen Einzelmaßnahmen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 1999/297/EG des Rates erforderlich sind, sind im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1999

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39.

ANHANG

A. **Maßnahmen zur Durchführung der von den einzelstaatlichen Behörden auszuführenden Aktionen**

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG des Rates		Beschreibung der Maßnahme	Abschluß der Maßnahme
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)	1	Untersuchungen jedes einzelnen Mitgliedstaates über die Prioritäten im Hinblick auf den Bedarf der Statistikbenutzer im jeweiligen Land. Untersucht werden sollten die im Auvis-Klassifizierungsplan aufgeführten Bereiche [1]	Juni 2000
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)	2	Aktualisierung der Verzeichnisse der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Statistiken und der entsprechenden Quellen	Dezember 2000
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)	3	Freiwillig: Aufbau eines Kontaktnetzes zwischen den Mitgliedstaaten und den Hauptdatenproduzenten mittels Workshops in Mitgliedstaaten, die die Ausrichtung freiwillig übernehmen	September 2000
	4	Übermittlung eines Fragebogens während des Jahres 2000 über die bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden bereits verfügbaren oder zugänglichen Statistiken über den audiovisuellen Bereich (Unternehmen, Funktionen und Produkte) von den Mitgliedstaaten an Eurostat. Der Fragebogen, der auf dem Auvis Klassifizierungsplan basiert, wird den Mitgliedstaaten im zweiten Quartal des Jahres 2000 zugeschickt werden	September 2000

[1] Der Auvis-Klassifierungsplan deckt die folgenden Märkte ab
- Audiovisueller Produktionsmarkt
- Audiovisueller Vertriebs- und Verleihmarkt
- Filmtheatermarkt
- Videomarkt
- Fernsehmarkt
- Musikverlag und Tonstudiomarkt
- Musik- und Tonstudiomarkt für Verbraucher
- Hörfunkmarkt
- Markt für Rundfunkprogrammpakete
- Markt für Kabelrundfunk
- Markt für terrestische Hörfunk- und TV-Signalübertragung
- Markt für Rundfunkdirektsatelitten

Außerdem können technologische Entwicklungen eine „Neue Medien"-Marktkategorie verlangen.

B. **Maßnahmen zur Durchführung der von Eurostat auszuführenden Aktionen**

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG des Rates		Beschreibung der Maßnahme	Abschluß der Maßnahme
Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a)	1	Aktualisierung des Kapitels über die audiovisuellen Dienste im Eurostat-Handbuch zur Unternehmensstatistik	März 2000
	2	Aktualisierung und Veröffentlichung des allgemeinen Methodenhandbuchs zur Statistik im audiovisuellen Bereich über das Web	Dezember 2000
	3	Methodikstudien zu ausgewählten Einzelthemen aus folgenden Bereichen: — Unternehmensstrukturstatistiken für Unternehmen des audiovisuellen Sektors und verwandter Branchen; — Statistiken über ausgewählte Teilbereiche wie Film-, Fernseh- und Rundfunkproduktion; — Ausgewählte Themen wie internationaler Dienstleistungsverkehr im audiovisuellen Sektor und verwandten Branchen, internationale Koproduktionen, neue Medien	September 2001

Artikel der Entscheidung 1999/297/EG des Rates		Beschreibung der Maßnahme	Abschluß der Maßnahme
Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe b)	4	Verarbeitung der Daten aus dem Fragebogen der Mitgliedstaaten für 1999 und Bereitstellung der Ergebnisse in der Eurostat-Verbreitungsdatenbank und über Veröffentlichungen	Dezember 1999
	5	Beteiligung an Workshops zum Aufbau eines Kontaktnetzes zwischen Mitgliedstaaten und Hauptdatenproduzenten, in Mitgliedstaaten, die die Ausrichtung freiwillig übernehmen	September 2000
	6	Verarbeitung der Daten aus den Fragebogen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 und Bereitstellung der Ergebnisse in der Eurostat-Verbreitungsdatenbank und über Veröffentlichungen	Dezember 2000
	7	Anpassung des bestehenden Eurostat-DV-Systems für die Entgegennahme, Validierung, Transformation und Speicherung der von den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen erstellten Statistiken	Juni 2001
Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe c)	8	Vergleich der bestehenden statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine stärkere Harmonisierung	Juni 2001
Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe d)	9	Untersuchung der Prioritäten mit Blick auf den Statistikbedarf der Kommissionsdienststellen	November 1999
	10	Untersuchung der Prioritäten mit Blick auf den Statistikbedarf der auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen	März 2000